

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1887**

22 (30.11.1887)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 22.

30. November.

Wir bringen folgendes Schreiben zur Kenntniß unserer Leser:

An den Vorsitzenden des Bad. Staatsärztlichen Vereins, Herrn Medicinalrath Dr. Schneider, Großherzoglicher Bezirksarzt in Oberkirch.

Am 29. October d. J. führte mich eine gerichtliche Verhandlung nach Karlsruhe.

Der Zufall wollte es, daß ich am Nachmittag einer Einladung zur gerade tagenden Versammlung der südwestdeutschen Irrenärzte Folge leistete.

Es handelte sich um sogenannte Thesen zur Berathung der Frage: „was ist seither in den deutschen Anstalten geschehen und was könnte noch geschehen, um die Zahl der rechtzeitigen Aufnahmen in die öffentlichen Anstalten zu vergrößern?“ —

These 8 lautet: „Neben der Erleichterung in der Entrichtung der Pflegeelder hat man sich bemüht, durch Vereinfachung der Ausnahmeformalitäten und insbesondere durch die Gestattung der einstweiligen und fürsorglichen Aufnahme die Zahl der rechtzeitigen Aufnahmen zu erhöhen. In dieser Beziehung ist das Zweckmäßige da noch nicht geschehen, wo ohne die vorherige Mitwirkung der Amtsärzte die Verbringung der Kranken in die Anstalt nicht erfolgen kann.“

Ich befürchte nicht, die genossene Gastfreundschaft zu verletzen, wenn ich mich zu den nachfolgenden Mittheilungen an den Staatsärztlichen Verein verpflichtet erachte.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Frage zu prüfen, ob und in wie weit wir Staatsärzte zu der Ausführung der Irrenfürsorge als integrierende Mitglieder beigezogen werden sollen oder nicht.

Die Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit zu treffen, ist Sache der Regierung.

Wir haben nur die hohe Verpflichtung, den Intentionen der Regierung aus besten Kräften nachzukommen.

Hören wir die Kritik dieser „Specialisten“, und erinnern wir uns dabei, daß „der Ton die Musik macht“.

Diese Herren können ja anderer Ansicht sein; allein zur Begründung derselben ist es nicht nöthig, die Staatsärzte zu beschimpfen.

Auf eine leidenschaftliche Weise wurde die Mitwirkung der beamteten Aerzte bei dem Aufnahmeverfahren mißbilligt und

1. als eine schwere Belästigung des Publikums hingestellt;
2. macht sie das Verfahren theuer; dient nur
3. zu einer überflüssigen Diätenmacherei der Bezirksärzte;
4. die technische und wissenschaftliche Befähigung der letzteren wurde in sehr überhebendem, höhnischen und beleidigenden Tone in Frage gestellt;
5. der Hausarzt genüge;
6. die Bezirksärzte hätten sogar Aufnahmsqualificationszeugnisse ausgestellt, ohne die Patienten gesehen zu haben;
7. auch die Fürsorge für die Entlassenen wurde bekräftigt;
8. sie sei sogar schädlich, wenn Nachfragen geschähen, welche den kaum neugewonnenen gesellschaftlichen Boden wieder in Frage stellen;
9. wurden Beispiele erzählt, wie Irre in sogenannter Privatpflege, trotz der bezirksärztlichen Aufsicht, in vernachlässigtem Zustande angetroffen worden seien.

Ueber dem Ganzen schwebte der Geist der Ueberhebung, des Unfehlbarkeitsdünkels und heimlichen Sinns nach Autokratie.

Eine sofortige Entgegnung wäre an sich ja nicht schwer gefallen. Ich hätte ja weniger pro domo, als vielmehr pro domibus gesprochen. Allein ich war nur Gast, vielleicht ohne das Recht, das Wort zu nehmen, war durch diese schonungslosen Angriffe verblüfft, innerlich erregt, wie überfallen, und es wäre jedenfalls für beide Theile eine höchst unerquickliche Discussion geworden. Dabei hätte ich in Bezug auf die Volubilität der Worte im Kampfe wohl den Kürzeren gezogen.

Aber, ist nicht von all' den Anschuldigungen das gerade Gegentheil die Wahrheit? —

(Was ich jetzt hier anführe, ist nur meiner eigenen Erfahrung entnommen. Die Herren Collegen haben reiche Gelegenheit, das Fehlende zu ergänzen.)

Wer drängt seit vielen Jahren in Duzenden von Fällen stürmischer und häufiger auf die rechtzeitige und unverweilte Aufnahme frischer Geisteskranker, als die Bezirksärzte? —

Wer verweigert häufig auch in den dringlichsten Fällen auf lange bange Wochen hinaus die Aufnahme? — die Anstalten.

Wie häufig ist es der Fall, daß der Bezirksarzt von den Angehörigen der Kranken aufgesucht wird, und ohne jeden Entgelt unter Opfern an Zeit und Mühen ihnen an die Hand geht, sie in der Entwirrung ihrer Angelegenheiten und häuslichen Conflicte unterstützt, mit Rath und That der Familie beisteht

und auch ganz Fremden gegenüber sich mit dem Danke begnügt, seine Pflicht gethan und in einem oftmals jäh über einfache Leute hereingebrochenen Geschehe, dem sie rathlos gegenüberstehen, den ersten Hilfe gezeigt zu haben. — Dies nennen die Herren „Belästigung des Publikums“.

Was nun die Vertheuerung des Verfahrens anlangt, so wissen wir alle, daß wir in allen Dingen nicht zu den bestdotirten gehören. Es gehört nahezu zu den Ausnahmen, wenn man eine nennenswerthe Gebühr in Folge Reise, Zeitaufwand, Erhebungen aller Art, Krankengeschichte und anderen Weiterungen anzusprechen hat. Für gewöhnlich ist nur eine sehr kleine Gebühr vorgesehen, welche bei einfacher Attestirung der durch einen andern Arzt verfaßten Krankengeschichte meist auch noch wegfällt. Was man hat, ist Mühe und Arbeit, aber keine nennenswerthe Vergütung. Und was die überflüssige Diätenmacherei der Bezirksärzte anlangt, so braucht man nur in den Empfangszimmern sich durch den Augenschein überzeugen, auf welcher Seite (ohne Mißgunst sei's gesagt) es mehr nach Diäten riecht. Es ist die Geschichte vom Glashaus und Steinwerfen. —

Was nun die Befähigung anlangt, sind wir, die ja stets noch praktische Ärzte sein müssen, allerdings nicht in der glücklichen, beneidenswerthen und bequemen Lage, unseren Geist auf ein Thema concentriren zu können, sondern müssen leider Vielen unser Augenmerk zuwenden, haben Vielen gerecht zu werden und gleichen häufig Wanderern in weiten Gebieten, ohne das Gefühl der Heimath. Allein die Erfahrung, das Auge und das Studium sind wohl bei einem Jeden unter uns daran gewöhnt, sich auch in dem präventiosen Irrgarten der Psychiatrie in einfacher Form zurechtzufinden.

Daß der Hausarzt in vielen Fällen genüge, mag ich nicht bestreiten. Aber wie, wenn gar kein Hausarzt da ist! — oder wenn derselbe die Beschäftigung mit Geistesgestörten ablehnt, oder, was auch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, allzu zarte Rücksichten dem Vorgehen des Hausarztes hemmend im Wege stehen? — Ist es doch eine der wichtigsten Dualitäten des Staatsarztes, stets unbekümmert um die eigene private Stellung dem öffentlichen Wohle zu dienen.

Die Möglichkeit, daß Bezirksärzte Aufnahmsqualificationsgutachten ausgestellt haben, ohne die Patienten gesehen zu haben, läßt sich nicht läugnen. Es kommen da zwei Fälle vor: entweder ist man in der Lage, einem ausführlichen wissenschaftlichen Gutachten und einer genauen Darstellung des Krankheitsverlaufs, das eben von jenem bekannten Hausarzte ausgestellt wurde, zuzustimmen und auf Grund dieser Information, um „Kosten zu sparen“, die formale Uebereinstimmung hinzuzufügen, oder man kann durch die Schuld der Anstalt in die Nothlage kommen, um der Actenformalität Genüge zu leisten, am Tage der Entlassung

des Kranken ein Aufnahmsqualificationsgutachten ausstellen zu müssen. —

Wo bleiben da die gescholtenen Diäten? —

Was nun die Fürsorge für die Entlassenen betrifft, so ist dies ein eigenes und reiches Gebiet für sich — und da haben diese Herren erst recht Unrecht.

Wenn ein Beispiel erzählt wurde, wie trotz Bezirksarzt irgendwo eine Irre in Privatpflege in elender Verwahrlosung aufgefunden wurde, so beweist dies höchstens, daß die Bezirksärzte „zur Vermeidung überflüssiger Diätenmacherei“ noch viel zu wenig Gelegenheit haben, je nach dem Umfang und der Beschaffenheit ihres Bezirkes, mit allen Details sich vertraut zu machen und in alle ihren Ressort berührenden Angelegenheiten genügenden Einblick zu gewinnen.

Aus meiner eigenen Erfahrung in einem großen Bezirke weiß ich zu berichten, daß ein halbes Duzen wahrer Barbara Ubricks von mir aufgestöbert wurden in Winkeln und unter den Sparren des Daches, um die sich bislang kein Mensch gekümmert hatte. Das Groß. Ministerium ist theilweise hievon unterrichtet, und dann erst begannen die Gemeindebehörden sammt dem Pastor sich der Verlassenen anzunehmen. Es ist deßhalb völlig unrichtig und zeugt von einer gänzlichen Mißkennung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wenn man im Vertrauen auf die Ortsbehörden u. s. w. der Beaufsichtigung durch den Staatsarzt entziehen zu können glaubt. Ebenjowenig Sinn liegt in dem Vorhalt, daß eine Nachfrage nach dem Ergehen die gesellschaftliche Stellung der früheren Kranken gefährden könne. Das Ganze ist doch wesentlich eine Frage des Tactes, und diesen bei allen Leuten, nur nicht bei den Staatsärzten, vorauszusetzen, erscheint mir sehr tactlos.

Diese Fürsorge für Entlassene, welche nicht selten zu einer Rettung von Verlassenen wird, vollzieht sich unter entsprechenden, eindringlichen Vorstellungen und Belehrungen der Angehörigen unter Rücksprache mit den Gemeindebehörden, unter Zuzug des Ortsgeistlichen, mit Antragstellung bei Groß. Bezirksamt, sowie unter Anrufung des Bezirksrathes, je nach dem vorliegenden Falle, aus Anlaß von Ortsbereinigungen, Impfterminen und ähnlichen Gelegenheiten ohne einen Pfennig Unkosten. Wo bleiben da wiederum die Diäten? —

Wenn in einem Falle die Wohlthat und innere Berechtigung staatlicher Beaufsichtigung durch den Arzt klar und warm empfunden wird, so geschieht dies bei der Fürsorge für entlassene Geistesranke.

Und hierüber sprachen sich Irrenärzte abfällig aus! —

Ich glaube gerne, daß in der Versammlung, von welcher die Rede ist, nicht Alle die Ansicht der Wortführer getheilt haben. Leider aber blieben alle Ausfälle im Schooße der Versammlung ohne Widerrede. —

Wir protestiren feierlich sowohl gegen die materielle Begründung, wie gegen den Ton, der beliebt wurde, als in dieser Versammlung über die Staatsärzte gesprochen wurde, als einen Act der Ungerechtigkeit und Ueberhebung, für welche eine Entschuldigung nur schwer aufzufinden ist.

Pforzheim, den 15. November 1887.

Rehmann.

Die in dem obigen Briefe angeführten Thatsachen werden uns auch von anderer, durchaus unbetheiligter und unbefangener Seite in vollem Umfange bestätigt, wir halten uns daher für verpflichtet, die Angelegenheit auf diesem Wege zur Kenntniß unserer bezirksärztlichen Collegen zu bringen. Wir schließen uns dabei dem Proteste des Collegen Rehmann gegen ein derartiges Auftreten ganz und voll an. Bis jetzt war ein Ton, wie ihn die Irrenärzte den Bezirksstaatsärzten gegenüber anzuschlagen beliebt haben, in unserem Lande weder gegenüber ärztlichen Collegen, noch unter Staatsbeamten, noch auch bei wissenschaftlicher oder sonstiger Polemik gebräuchlich, wir unserer Seits wollen auch nicht dazu beitragen, denselben fortzusetzen oder einzubürgern, weshalb wir uns jeder weiteren Ausführung, die stellenweise sehr nahe läge, enthalten.

Die Redaction.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1887.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

§. 16 Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII. Seite 631), die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, erhält unter Aufhebung der zum Vollzug dieser Bestimmung ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 93) folgende Fassung:

In Strassachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Concurs- und

Rechtspolizeifachen sowie in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten erfolgt die Anweisung der Gebühr nach Maßgabe der hiefür bestehenden Gesetze.

Die Gebühren für ärztliche Verrichtungen im Dienste der Verwaltung werden — mit Ausnahme der Gebühr für zweite Ausstellung eines Impffscheins, welche unmittelbar von den Betheiligten zu erheben ist — vorbehaltlich des Erlasses durch die Zahlungspflichtigen aus der Staatskasse entrichtet.

#### Artikel 2.

Ziffer I. und II. des Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1874 angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Nr. LXII. Seite 634 ff.) erhalten folgende Fassung:

#### I. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 23, 27, 28, 40, 58 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883, Gesetzes- und Verwaltungsblatt Nr. III. Seite 33) . . . . . 4 M.

2. Äußere Besichtigung nebst Oeffnung und innerer Untersuchung mit Erfundsbericht und vorläufigem Gutachten (§§. 29—39, 40—44, 58 der Dienstweisung) . . . . . 10 M.

3. In dem vorigen Fall, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder wenn die Leiche schon stark in Fäulniß übergegangen ist . . . . . 15 M.

4. Körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 46, 51, 55, 56 der Dienstweisung) . . . . . 3 M.

5. Für einen zum Zwecke gerichtsarztlicher Beobachtung dem Verletzten am Wohnsiß des Gerichtsarztes erstatteten Besuch, sofern nicht schon eine Gebühr für den aus Anlaß des Besuchs gefertigten Bericht gewährt ist . . . . . 1 M.

Als Regel ist anzunehmen, daß bei leichteren, nur kurze Zeit hindurch wirkenden Verletzungen zwischen dem ersten Erfundsberichte und dem Endgutachten keine oder höchstens eine, bei schwereren länger andauernden Verletzungen wöchentlich nur eine Beobachtung nothwendig sei. Bei lebensgefährlichen Verletzungen können die Beobachtungen während der Dauer der Gefahr auch in kürzeren Zwischenräumen wiederholt werden.

6. Praktische Aerzte für Führung des Tagebuchs in Fällen des §. 48 der Dienstweisung . . . . . 5 M.

7. Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletzten auf Verlangen der Behörde über das Befinden des Verletzten erstattet werden (§. 51 der Dienstweisung) . . . . . 1 M.

8. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genuss-

mitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln sowie Giften 3 *M.*

9. Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung wegen der Geschlechtsreife oder des Zeugungsvermögens mit Erfundsbericht (§§. 63—66, 69—71 der Dienstweisung) 5 *M.*

10. Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren (§§. 67 und 68 der Dienstweisung), sowie des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zwecke einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeifache 6 *M.*

11. Körperbeschaffenheitszeugniß einschließlich des etwa deshalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes 1 *M.*

12. Chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut- oder Samenflecken u. c.: eine nach der hierzu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 60 und 61 der Dienstweisung).

13. Schriftliches Endgutachten (§§. 38, 43, 52—54, 62, 64, 66 der Dienstweisung) 6 *M.*

14. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichts-sitzungen 8 *M.*

Wenn bei einem Geschäft zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr und der zweite

- a. bei Endgutachten (Ziffer 13) zwei Fünftel der in Ziffer 13 bestimmten Gebühr,
- b. für die in den Ziffern 1, 4, 9 und 10 bezeichneten Ver-richtungen drei Fünftel der dort bestimmten Gebühren,
- c. für die in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen gleich-falls die volle Gebühr

anzusprechen.

In Fällen der Ziffern 10, 13 und 14 kann, wenn dieselben einen besonderen Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, die anweisende Behörde die Gebühr bis zum Doppelten erhöhen.

## II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Ver-waltung.

1. Untersuchung einer Leiche nebst Erfundsbericht mit Gut-achten 4 *M.*

2. Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person nebst Zeugniß oder Gutachten in polizeilichen Strassachen 3 *M.*

3. Körperbeschaffenheitszeugniß wegen Erstehung von Haft oder Nachhaft im polizeilichen Arbeitshaus einschließlich des etwa deshalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes 1 *M.*



4. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten behufs der Aufnahme in eine Irrenanstalt . . . . . 6 M.

5. Sanitätspolizeiliche Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln sowie Giften auf polizeiliche Anordnung 3 M.

6. Sanitätspolizeiliche Einrichtungen bei epidemischen Krankheiten: je nach dem Zeitaufwand eine dem halben Betrag der zu beanspruchende Diät gleichkommende Gebühr. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten erhalten diese Gebühr auch für Einrichtungen an ihrem Wohnorte.

7. Sanitätspolizeiliche Ortsvisitation (Verordnung vom 27. Juni 1874 §. 16): je nach dem Zeitaufwand eine dem halben Betrag der zu beanspruchenden Diät gleichkommende Gebühr.

8. Jede Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung des Impfactes bei der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheines . . . . . 75 S.

9. Sanitätspolizeiliche Untersuchung von Privatbauten und gewerblichen Anlagen . . . . . 6 M.

In Fällen, welche einen besondern Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, kann die anweisende Behörde die Gebühr bis zum Doppelten erhöhen.

10. Zweite Ausstellung eines Impfscheines . . . . . 50 S.

11. Körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs der Ausstellung im öffentlichen Dienst, der Feststellung bleibender Dienstunfähigkeit auf Ersuchen einer Behörde . . . . . 2 M.

12. Körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs Feststellung der Hülfbedürftigkeit, der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Aufnahme in eine Krankenanstalt, auf Ersuchen einer Behörde . . . . . 1 M.

Besondere Bestimmungen bleiben hinsichtlich der Untersuchung der Dirnen in den Städten vorbehalten.

13. Abhaltung einer Hebammennachprüfung . . . . . 5 M.

14. Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen . . 6 M.

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. November 1887.

Friedrich.

Turban. Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hohelt höchsten Befehl:  
von Chelius.